

Von Gottes Gnaden,

C A R L,

Herzog zu Württemberg und Teck &c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem verschiedene Zollere im Land die jüngsthin denen wegen der Eöbl. Schwäbischen Crayfes Rüstung aufgestellten Admo- diatoribus gnädigst eingestandene Zollbefreyung von denen zu diesem Behuf erkaufenden Pferden dahin mißdeutet haben, als ob solche Zollbefreyung auch auf die Verkäufere dieser Pferde zu verstehen seye, Wir aber durch diese Connivenz weder Unserer Herzoglichen Zoll-Ordnung, noch dem unterm 8ten Junii 1744. emanirten General-Rescript zum Schaden Unsers Zoll-Regalis etwas zu derogiren gemeynt gewesen; Als habt ihr denen samtllichen Zollern eures Amts zu injungiren, daß sie ob denen zu gedachter Crayfrüstung erhandelnden Pferden zwar die Käuffere von solcher Zollgebühr frey lassen, von denen Verkäuffern aber, als auf welche diese Dispensation nicht zu extendiren ist, bey allen vorgehenden Käuffen die helftige Zoll- und Concessionsgebühr, nach wie vor, einziehen und verrechnen sollen. Daran &c. Stuttgart, den 15ten May 1759.

Ex Spec. Resol. Seren. Domini Ducis.

Des